

RS OGH 1962/4/25 7Ob132/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1962

Norm

ABGB §1412

Rechtssatz

Der Gläubiger gibt durch die Zusendung eines der Rechnung beigelegten Posterlagscheines seine Absicht zu erkennen, daß der Schuldner diesen Erlagschein zur Zahlung der Schuld benützen solle; der Aufdruck des Namens einer anderen Person auf der Rückseite des Scheins muß in diesem Falle vom Schuldner als Angabe des Namens eines Machthabers des Gläubigers aufgefaßt werden, an den er mit befreiender Wirkung zahlen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 132/62
Entscheidungstext OGH 25.04.1962 7 Ob 132/62
Veröff: EvBl 1962/345 S 342

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0033256

Dokumentnummer

JJR_19620425_OGH0002_0070OB00132_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at